

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 den Beschluss über die öffentliche Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die nachfolgend genannte Bebauungsplanänderung gefasst. Der Auslegungsbeschluss sowie die öffentliche Auslegung der Planunterlagen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

**Bebauungsplan Nr. 9 „Minchens Garten“,
2. Änderung**
einschl. örtlicher Bauvorschriften und
einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

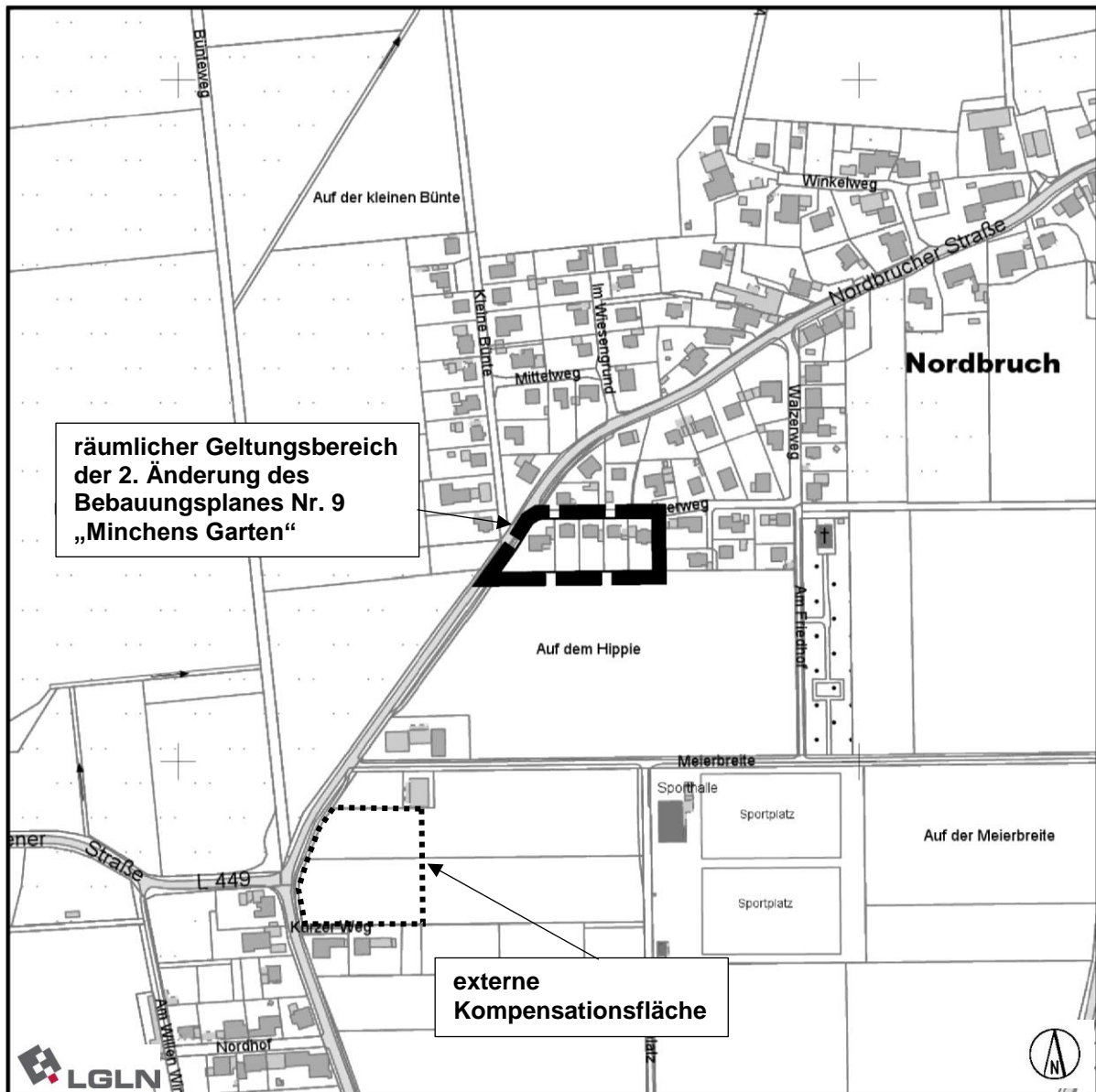
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gestalterische Neuordnung der am südlichen Plangebiet befindlichen Außenwohnbereiche und der dort vorgesehenen Rahmeneingrünung. Zu diesem Zweck werden die bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert und dem vorhandenen WA-Gebiet angegliedert.

Am südlichen Rand wird ersatzweise eine 3 m breite Heckenpflanzung in Form von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzt. Die ursprünglich vorgesehene Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft wird auf einer externen und gemeindeeigenen Fläche (Teilflächen der Flst. 137/2 und 136/3, Flur 2, Gemarkung Rehren A.R.), südlich der Straße Meierbreite, in rd. 200 m Luftlinie (LL) Entfernung zum Plangebiet vorgesehen. Auf der externen Fläche ist ein Blühstreifen entlang der Nordbrucher Straße sowie eine Obstbaumwiese auf Extensivgrünland anzulegen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf wird im Rahmen des Bebauungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB derart berichtigt, dass die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Teilflächen des räumlichen Geltungsbereichs, ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung sowie der Bereich der externen Kompensationsfläche gehen aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Öffentliche Auslegung:

Der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Minchens Garten", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, nebst Entwurfsbegründung liegt in der Zeit vom

13.06.2022 bis 15.07.2022

- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung/Gemeindebüro (dienstags und donnerstags von 9.00 - 12.00) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 8483 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Gemeinde Hohnhorst, Ohndorfer Straße 4a, 31559 Hohnhorst**, und
- während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 – 12.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05723 704-0 oder -45 oder schriftlich bzw. per E-Mail (info@nenndorf.de) öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Fachbereich 3 Bauen und Umwelt der Samtgemeinde Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf**, aus.

- **Auslegungsunterlagen im Internet**

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Hohnhorst unter www.hohnhorst-online.de > *Verwaltung* > *Bekanntmachungen*

sowie

der Samtgemeinde Nenndorf unter dem Link

<https://www.nenndorf.de/wb/bauen/bauleitplanung/bpl-im-verfahren/gem-hohnhorst/> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen vorgetragen werden. Über den Inhalt der Planungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Minchens Garten", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind.

Hinweise zum Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Auf die Datenschutzhinweise unter <https://www.hohnhorst-online.de/datenschutzvereinbarung-in-bauleitplanverfahren/> wird verwiesen.

Verfahren gem. § 13 a BauGB:

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Minchens Garten“, einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Hohnhorst, den 19.05.2022

Der Bürgermeister
Lattwesen